

Gemeindeordnung

Politische Gemeinde Märstetten

(vom 27. November 2002)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite
Art. 1	Zielsetzung	4
Art. 2	Rechtsform und Autonomie	4
Art. 3	Organe	4
II.	Stimmberechtigte / Demokratische Rechte	Seite
Art. 4	Grundsatz	4
Art. 5	Beratende Mitwirkung	5
Art. 6	Kompetenzen der Gemeindeversammlung	5
Art. 7	Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne	5
Art. 8	Wahlen	5
Art. 9	Stille Wahl	6
Art. 10	Initiative	6
Art. 11	Fakultatives Referendum	6
Art. 12	Einberufung der Gemeindeversammlung	6
Art. 13	Einladung	6
Art. 14	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	7
Art. 15	Protokoll	7
III.	Behörden- und Verwaltungsorganisation	Seite
	<i>A Allgemeines</i>	
Art. 16	Unterschrift	7
Art. 17	Unvereinbarkeit	7
	<i>B Gemeinderat</i>	
Art. 18	Zuständigkeit	8
Art. 19	Organisation	8
Art. 20	Wahl	8
Art. 21	Kollegial- und Geschäftsbereichsprinzip	8
Art. 22	Information	8
Art. 23	Wahlkompetenzen	8
Art. 24	Allgemeine Kompetenzen	9
Art. 25	Finanzkompetenzen	9
	<i>C Gemeindeammann</i>	
Art. 26	Funktionen	10
Art. 27	Aufgaben	10
Art. 28	Vorläufige Anordnungen	10
Art. 29	Dienstverhältnis	10
	<i>D Verwaltung</i>	
Art. 30	Aufgaben	10
Art. 31	Dienstverhältnis	10

	<i>E Technische Gemeindewerke</i>	Seite
Art. 32	Organisation	11
Art. 33	Zuständigkeit	11
	<i>F Kommissionen</i>	
Art. 34	Arten	11
Art. 35	Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis	11
Art. 36	Kommissionen und Projektgruppen mit beschränkter Entscheidungsbefugnis	12
Art. 37	Beratende Kommissionen und Projektgruppen	12
Art. 38	Aufsicht	12
Art. 39	Amtsdauer Projektgruppen	12
	<i>G Wahlbüro</i>	
Art. 40	Organisation	12
Art. 41	Aufgabe	12
IV.	Finanzhaushalt	Seite
Art. 42	Grundsatz	13
Art. 43	Finanzplanung	13
Art. 44	Budget	13
Art. 45	Gebundene Ausgaben	13
Art. 46	Zuständigkeit für Krediterteilungen	13
V.	Haushaltskontrollorgan	Seite
Art. 47	Organisation	14
Art. 47	Unvereinbarkeit	14
Art. 48	Externe Unterstützung	14
Art. 49	Aufgaben	14
VI.	Rechtspflege	Seite
Art. 50	Rechtsverfahren gegen Entscheide der Verwaltung	14
Art. 51	Rechtsverfahren gegen Stimmberechtigten- und Gemeindebehördenentscheide	15
VII.	Schlussbestimmungen	Seite
Art. 52	Änderungen der Gemeindeordnung	15
Art. 53	Inkraftsetzung	15

Überall, wo die männliche oder weibliche Form im Text erscheint, ist immer auch das andere Geschlecht eingeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zielsetzung

In der Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt und im Bestreben, eine gut funktionierende Gemeinschaft, die Wohlfahrt, Freiheit und Sicherheit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zu fördern, erlässt die Politische Gemeinde die vorliegende Gemeindeordnung mit dem Ziel, eine moderne, ziel- und wirkungsorientierte Organisation ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Insbesondere legt sie Wert auf die Wahrung der Selbständigkeit der Politischen Gemeinde Märstetten.

Die Politische Gemeinde fördert durch eine offene Informationspolitik und eine aktive, offene Haltung die Mitarbeit ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

Art. 2

Rechtsform und
Autonomie

¹Die Gemeinde Märstetten ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau.

²Sie ordnet ihre Angelegenheit im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig.

Art. 3

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Gemeinde als die Gesamtheit aller Stimmberechtigten
2. Die Gemeindebehörden, nämlich:
 - a) Gemeinderat
 - b) Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis
 - c) Wahlbüro
 - d) Verwaltung
3. Rechnungsprüfungskommission

II. Stimmberechtigte / Demokratische Rechte

Art. 4

Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte auf entsprechenden Antrag der Urnenabstimmung unterstellen.

²Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Regel in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die bereinigten Vorlagen an der Urne erfolgt. Bei Kreditbegehren von Zweckverbänden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, entfällt die Vorberatung.

Art. 5

Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer und Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr haben das Recht, in Gemeindeangelegenheiten beratend mitzuwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten.

Beratende Mitwirkung

Art. 6

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes
- d) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen bis zu 1 Mio. CHF.
- e) Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- f) alle anderen Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten nach übergeordnetem Recht zuständig sind und für die nicht die Urnenabstimmung vorgesehen ist.
- g) Vorberatung von Geschäften, die der Urnenabstimmung unterstehen

Kompetenzen der Gemeindeversammlung

Art. 7

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:

- a) Initiativbegehren gemäss Art. 10
- b) Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung
- c) Erlass oder die Änderung der Reglemente, welche nach übergeordnetem Recht den Stimmberechtigten vorbehalten sind.
- d) Bewilligung von Krediten, über 1 Mio. CHF.
- e) Den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und den Beitritt zu Zweckverbänden, sofern die damit verbundenen Ausgaben, die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.
- f) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde

Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne

Art. 8

¹Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates

Wahlen

²Sofern die stille Wahl nicht zustandekommt, wählen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung:

- a) die Rechnungsprüfungskommission
- b) das Wahlbüro

Art. 9

Stille Wahl

¹Durch stille Wahl wird gewählt:

- a) Das Wahlbüro mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin und der Sekretärin oder des Sekretärs
- b) Die Rechnungsprüfungskommission

²Gehen innerhalb der gesetzlichen Frist rechtzeitig so viele Wahlvorschläge ein, wie Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen mit der Wahlbestätigung durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen findet die Wahl an der Gemeindeversammlung statt.

Art. 10

Initiative

¹Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten gemäss Art. 7 beantragt werden.

²Ein Initiativbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von 60 Tagen ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 150 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.

³Der Gemeinderat hat den Vorschlag zu prüfen und innert eines Jahres nach der Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.

⁴Im übrigen gelten die Verfahrensvorschriften in der Kantonsverfassung und im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sinngemäss.

Art. 11

Fakultatives Referendum

¹Dem fakultativen Referendum unterstehen die Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 25 Abs. 2 sowie Vorlagen, für die das kantonale Recht das Referendum vorsieht.

²Das Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens 100 Stimmberechtigte schriftlich innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan einen Beschluss der Stimmberechtigten verlangen.

Art. 12

Einberufung der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn 150 Stimmberechtigte beim Gemeindevorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen.

Art. 13

Einladung

¹Der Versand der Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung.

²Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge des Gemeinderates bekanntzugeben.

Art. 14

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innerhalb von 12 Monaten der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Art. 15

Gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen seit der Auflage auf der Gemeindeverwaltung Einsprache erhoben werden. Danach erfolgt die Genehmigung durch den Gemeinderat.

Protokoll

III. Behörden- und Verwaltungsorganisation

A Allgemeines

Art. 16

¹Die rechtsgültige Unterschrift für die Gemeinde wird kollektiv durch Gemeindeammann und Gemeindegemeinschafter oder Gemeindegemeinschafterin abgegeben.

Unterschrift

²Für Kommissionen mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen unterschreiben kollektiv im Rahmen ihrer Geschäfte die oder der Vorsitzende und die Aktuarin oder der Aktuar.

Art. 17

¹Dem Gemeinderat, den Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, dem Wahlbüro sowie der Rechnungsprüfungskommission dürfen Lebenspartner, Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad der Seitenlinie nicht gleichzeitig angehören. Ebenso dürfen ihnen keine Angestellten der Gemeinde angehören.

Unvereinbarkeit

B Gemeinderat

Art. 18

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die oberste planende, leitende und vollziehende Behörde der Gemeinde. Zu seinen Zuständigkeiten gehören alle Geschäfte, welche nach kantonalem Recht, nach der Gemeindeordnung und aufgrund von Gemeindebeschlüssen der Gemeinde zugeordnet sind und für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.

Art. 19

Organisation

¹Der Gemeinderat handelt als Kollegialbehörde. Er legt die Organisation und Form der Beratungen sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder in einer Geschäftsordnung fest.

²Er besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern

Art. 20

Wahl

Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der oder die Vizegemeindeammann wird jährlich gewählt.

Art. 21

Kollegial- und Geschäftsbereichsprinzip

Die Geschäfte des Gemeinderates werden nach Geschäftsbereichen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Gemeinderat als Behörde aus. Entscheide werden von allen Gemeinderatsmitgliedern in gleicher Weise getragen.

Art. 22

Information

¹Der Gemeinderat informiert aktuell über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

²Die Sitzungen des Gemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich.

Art. 23

Wahlkompetenzen

Der Gemeinderat wählt:

- a) Vizegemeindeammann
- b) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin und Stellvertretung
- c) Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen, soweit die Wahl dem Gemeinderat zusteht
- d) die übrigen selbständigen Gemeindefunktionäre ausserhalb der Gemeindeverwaltung
- e) Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und Organisationen

Art. 24

Allgemeine
Kompetenzen

Der Gemeinderat ist ferner zuständig für:

- a) Strategische Führung der Gemeinde
- b) Bestimmung der Entwicklungsziele der Gemeinde
- c) Erstellung einer rollenden mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplanung
- d) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und verantwortlich für deren Organisation. Er sorgt für eine rechtmässige, sachgerechte und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit.
- e) Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben an einzelne Verwaltungsstellen oder Kommissionen delegieren, sofern dies übergeordnetes Recht nicht ausschliesst.
- f) Regelung des Dienstverhältnisses des Gemeindepersonals und Festlegung der Besoldungen und Entschädigungen aller Gemeindebehördenmitglieder. Der Gemeinderat genehmigt den Stellenplan und legt jährlich das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest.
- g) Er kann Erlasse der Gemeinde so weit anpassen, als Änderungen durch höherrangiges Recht gänzlich vorbestimmt werden.
- h) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen oder gemäss übergeordnetem Recht einer anderen Behörde zugewiesen sind.
- i) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Organisationen oder Unternehmen
- j) Die Festlegung von Beiträgen, Abgeltungen, Gebühren und Tarifen im Rahmen der reglementarischen Grundsätze

Art. 25

Finanzkompetenzen

¹Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über:

- a) einmalige Ausgaben (Investitionen) bis 3 % des Steuerertrages à 100% (Brutto-Soll) des Vorjahres, insgesamt höchstens 9 % pro Jahr
- b) einmalige Ausgaben (Konsumausgaben der laufenden Rechnung) bis 1.5 % des Steuerertrages à 100% (Brutto-Soll) des Vorjahres, insgesamt höchstens 4.5 % pro Jahr
- c) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis 0.5 % des Steuerertrages à 100% (Brutto-Soll) des Vorjahres, insgesamt höchstens 1.5% pro Jahr
- d) einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben der Technischen Gemeindewerke im Einzelfall bis 3% des Steuerertrages à 100% (Brutto-Soll) des Vorjahres, insgesamt höchstens 9% pro Jahr
- e) gebundene Ausgaben
- f) Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken über das Landkreditkonto bis zu einem Wert von CHF. 750'000.--

²Einzelfallausgabenbeschlüsse des Gemeinderates über seinem Kompetenzbereich gemäss lit. d) bis CHF 500'000.-- unterstehen dem fakultativen Referendum.

C Gemeindeammann

Art. 26

Funktionen

¹Der Gemeindeammann übt die Funktionen des politischen Amtsträgers aus und leitet die Gemeindeverwaltung und die technischen Gemeindewerke im Sinne eines Geschäftsführers.

²Die Funktion des Geschäftsführers kann vom Gemeindeammannamt abgetrennt werden. Darüber entscheiden die Stimmbürger an der Urne. Über die Wahl des Geschäftsführers entscheidet in diesem Fall der Gemeinderat.

Art. 27

Aufgaben

¹Die Funktionen des politischen Amtsträgers werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderates Märstetten und in übergeordneten kantonalen Rechtsnormen beschrieben.

²Die Funktionen des Geschäftsführers werden im entsprechenden Funktionsbeschrieb der Gemeinde festgehalten.

Art. 28

Vorläufige Anordnungen

In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, kann der Gemeindeammann vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Gemeinderat ist unverzüglich zu orientieren.

Art. 29

Dienstverhältnis

Der Gemeindeammann untersteht dem Personalreglement, sofern er das politische Mandat und die Geschäftsführungsfunktionen wahrnimmt.

D Verwaltung

Art. 30

Aufgaben

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Funktionsbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 31

Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis aller Gemeindemitarbeitenden ist im Personalreglement geregelt.

E Technische Gemeindewerke

Art. 32

Organisation

¹Die Gemeinde führt die technischen Gemeindewerke für die Versorgung mit Elektrizität, Wasser Kabelfernsehen und die Entsorgung des Abwassers.

²Der Gemeinderat betreibt die technischen Gemeindewerke nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen und führt sie eigenwirtschaftlich mit eigener Rechnung. Er sorgt für eine sichere und umfassende Ver- und Entsorgung.

Zuständigkeit

Art. 33

¹Über Beiträge, Ersatzabgaben, Gebühren- und Tarifgestaltung, Unterhalt, Erneuerung, Erweiterungen und Zusammenarbeitsverträge beschliesst der Gemeinderat abschliessend. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 25 Abs. 2.

²Gebühren und Tarife sind nach eigenwirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Grundsätzen zu gestalten.

³Die technischen Gemeindewerke können auf Beschluss der Stimmberechtigten hin, weitere Betriebe führen, bestehende auflösen oder veräussern oder ihre Rechtsform ändern.

F Kommissionen

Art. 34

Arten

Kommissionen sind dauernd eingesetzte Gremien mit einem sich wiederholenden Aufgabenbereich. Projektgruppen bearbeiten ein zeitlich begrenztes, einmaliges Projekt. Es bestehen folgende Arten:

- a) auf übergeordnetem Recht beruhende Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis
- b) Kommissionen und Projektgruppen mit beschränkter Entscheidungsbefugnis
- c) Beratende Kommissionen und Projektgruppen

Art. 35

Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis

¹Aufgrund des übergeordneten Rechts entscheiden diese Kommissionen selbständig. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten werden im übergeordneten Recht definiert. Ihre Mitglieder werden vom Gemeinderat eingesetzt.

Art. 36

¹Kommissionen und Projektgruppen können mit dem Vollzug gewisser Aufgaben beauftragt werden.

²Die Tätigkeit der Kommissionen richtet sich nach der vom Gemeinderat erlassenen Geschäftsordnung oder bewegt sich im Rahmen eines Leistungsauftrages mit Globalbudget.

³Der Gemeinderat kann Projektgruppen im Rahmen eines Projektauftrages mit der Lösung einer spezifischen, zeitlich begrenzten Aufgabe beauftragen.

⁴Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigt, stellen Kommissionen und Projektgruppen Antrag an den Gemeinderat.

Kommissionen und Projektgruppen mit beschränkter Entscheidungsbefugnis

Art. 37

Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen und Projektgruppen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.

Beratende Kommissionen und Projektgruppen

Art. 38

Die Kommissionen und Projektgruppen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Sie erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge. Der Gemeinderat kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

Aufsicht

Art. 39

Projektgruppen werden für jene Zeitdauer gewählt, die sie für die Bewältigung der Aufgabe benötigen, längstens aber bis zum Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer der Gemeindebehörde. Nach Beendigung des Projektes werden die Projektgruppen aufgelöst.

Amtsdauer Projektgruppen

G Wahlbüro

Art. 40

¹Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindeammann als Präsidenten, dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin sowie 12 weiteren Mitgliedern.

²Die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

Organisation

Art. 41

Es leitet die durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest.

Aufgabe

IV. Finanzhaushalt

Art. 42

Der Gemeinderat sorgt für eine korrekte Rechnungsführung und sorgfältige Vermögensverwaltung. Er ist verantwortlich, dass die verfügbaren Mittel zielorientiert, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

Grundsatz

Art. 43

Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Finanzplanung, welche jährlich an die aktuellen Entwicklungen angepasst wird.

Finanzplanung

Art. 44

¹Die für den Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite sowie die kaufmännisch üblichen Abschreibungen auf den Anlagen werden über das jährliche Budget bewilligt.

Budget

²Für einzelne klar abgegrenzte Bereiche kann das Budget auch als Globalbudget, welches mit einem klar umschriebenen Leistungsauftrag ergänzt sein muss, vorgelegt werden.

Art. 45

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensspielraum aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Neuanschaffungen.

Gebundene Ausgaben

Art. 46

¹Hat ein Geschäft sowohl einmalige als auch wiederkehrende Ausgaben zur Folge, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Krediterteilung nach der Gesamtheit der voraussichtlichen einmaligen Ausgaben und der Kapitalkosten, die innert drei Jahren nach Beginn der ersten Leistung erforderlich werden.

Zuständigkeit für
Krediterteilungen

²Übernimmt die Gemeinde neue Rechte und Pflichten, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Übernahmeentscheidung nach der Gesamtheit der voraussichtlichen einmaligen Ausgaben und der Kapitalkosten, die innert drei Jahren nach der Übernahme erforderlich werden.

V. Haushaltskontrollorgan

Art. 47

Organisation

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

²Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der an der Revision in der Gemeinde beteiligten privaten Revisionsorganisation, dürfen keiner Gemeindebehörde im Sinne dieses Reglements angehören.

Unvereinbarkeit

Art. 48

Externe Unterstützung

Die Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine private Revisionsorganisation unterstützt. Der Auftrag hierzu wird vom Gemeinderat erteilt. Die Rechnungsprüfungskommission ist in dieser Frage beim Gemeinderat antragsberechtigt.

Art. 49

Aufgaben

¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt.

²Sie kann dem Gemeinderat Anregungen unterbreiten.

³Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat jährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen. Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.

VI. Rechtspflege

Art. 50

Rechtsverfahren gegen
Entscheide der
Verwaltung

¹Gegen Entscheide der Verwaltung kann Rekurs geführt werden.

²Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides dem Gemeinderat unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

³Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Verwaltung aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Der Gemeinderat kann einen gegenteiligen Entscheid treffen.

⁴Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen spezifischer Gesetzgebungen.

Art. 51

¹Gegen Entscheide der Stimmberechtigten, des Gemeinderates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden.

Rechtsverfahren gegen Stimmberechtigten- und Gemeindebehördenentscheide

²Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel bei der nach kantonalem Recht zuständigen Instanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 52

Änderungen der Gemeindeordnung können jederzeit mit Mehrheit an der Urne beschlossen werden.

Änderungen der Gemeindeordnung

Art. 53

¹Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Juni 2003 in Kraft.

Inkraftsetzung

²Sie ersetzt das Organisationsreglement vom 21. Mai 1975 und alle weitem mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt: 27. November 2002
Mit Änderungen vom 11. März 2007 und 06. April 2008

Der Gemeindeammann:
Jürg Schumacher

Die Gemeindeschreiber:
Pascal Lüthy

Vom Regierungsrat genehmigt: RRB Nr. 530 vom 27. Mai 2003
und RRB Nr. 579 vom 30. Juni 2008.

Verzeichnis der in der Gemeindeordnung verwiesenen Gesetze und Verordnungen

Kommunales Recht

- Geschäftsordnung des Gemeinderates

Kantonales Recht

- Verfassung des Kantons Thurgau
- Gesetz über die Organisation der Gemeinden
- Gesetz über die Gemeinden
- Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht
- Verordnung über das Stimm- und Wahlrecht
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
- Planungs- und Baugesetz

Thurgauer Rechtsbuch

- | | |
|--------|-----------|
| Band 1 | Nr. 101 |
| Band 1 | Nr. 131 |
| Band 1 | Nr. 131.1 |
| Band 1 | Nr. 161 |
| Band 1 | Nr. 161.1 |
| Band 1 | Nr. 170.1 |
| Band 4 | Nr. 700 |